

und Calixt dem Erzbischof von Vienne ausdrücklich wieder zugesprochen ist.

Wie wenig diese angeblich von den Päpsten feierlich gewährleisteten Beziehungen des Erzbisthums Vienne zu der Abtei des heiligen Barnard der Wirklichkeit entsprechen, lehrt ein Blick auf die echten Briefschaften der Päpste, welche die in Rede stehende Abtei erwähnen.

Die erste sichere Kunde wird uns hier von Gregor VII.¹ Nachdem dieser Papst auf der Römischen Februar-Synode

1) Es käme zwar noch vorher für die aufgenommene Frage in Betracht von Johann XI. der Brief J.-L. 3593 von Leo IX. die Stücke J.-L. 4220. 21. 4321. 22. 29, von Victor II. J.-L. 4347, wenn ich diese Stücke nicht sammt und sonders für gefälscht hielte. Um mein absprechendes Urtheil zu begründen, verweise ich zunächst allgemein auf das Verhalten Gregors VII., welcher zwar der Abtei Romans die *Libertas Romana* gewährt, aber dabei auf keinen einzigen seiner Vorgänger sich bezieht; ich halte mich ferner an den Brief J.-L. 5026, in welchem Gregor den Geistlichen in Romans die Klage des Wiener Erzbischofs wider sie mittheilt: 'quod ei antiquam et debitam potestatem loci vestri contradicere praesumpseritis, quam ab initio proprii iuris Viennensis ecclesiae extitisse et hactenus sub dispositione suorum antecessorum fuisse non ignoretis', und mit nicht misszuverstehender Verwunderung ihres Einwandes gedenkt: 'ut idem locus — die Abtei Romans — iuris sancti Petri et sub eius dominio nescio quibus auctoribus vel concessionibus esse debeat'; wengleich der Papst ja nur die Beschwerde der einen Partei wiedergiebt — ein Urtheil soll erst sein Legat, Hugo von Die, fällen —, so stellt er doch die Abhängigkeit der Abtei von dem Erzbisthum als etwas so Selbstverständliches und den Rechtsgrund der behaupteten Unabhängigkeit als etwas so Unbekanntes hin, dass schon dadurch alle früheren päpstlichen Verleihungen der *Libertas Romana* im höchsten Masse verdächtigt werden. Es kommt dazu, dass im Inhalt der Briefe sich Züge finden, welche mit der Echtheit nicht verträglich sind; so wird in dem Briefe J.-L. 3593, in welchem Johann XI. die Abtei unmittelbar den Päpsten unterwirft, einem Silvio, nachdem er sich selbst der Brandstiftung bezichtigt habe, befohlen: 'ut ipsam ecclesiam quam incendit . . . reedificet', aber mit keinem Worte gesagt, was denn das für eine Kirche ist; wir werden, da die unberührte Aufschrift den Brief 'legendibus audientibusque' gewidmet sein lässt, nur dadurch auf Romans gebracht, dass das Stück in dem Cartular dieses Klosters uns überliefert ist. Die Gedankenlosigkeit des Fälschers erreicht aber den höchsten Grad in dem Briefe Leos IX. J.-L. 4220, wo es heisst: 'Volumus insuper, ut terras et bona, que sancto Petro in illa patria dantur, ipsi — die Insassen der Abtei — recipiant, sicut Eugenius papa atque Pascalis, supradicto Barnardo archiepiscopo petente, illi ecclesie concesserunt'; da mit diesen Gewährungen der Päpste Paschal I. und Eugen II. ohne Zweifel die beiden Wiener Briefe J.-E. 2549 (817—824) und 2563 (824—827) gemeint sind, welche sich auch in dem Cartular der Abtei (bei Giraud I., *Preuves* unter Nummer 9 bis und 10) vorfinden, beide aber dem Erzbischof Barnard nur die Vorrechte seiner Kirche bestätigen, der Abtei Romans nicht gedenken und nicht gedenken können — denn sie ist erst zwischen 837 und 842 (vgl. Giraud I, 6) nach der